

Die Völkerrechtsethik oder internationale Ethik entfaltet sich aus dem universellen Sittengesetz im Verständnis der Naturrechtslehre nach Johannes Messner.

RUDOLF WEILER

EINLEITUNG

Am 13. Nov. 98¹ sprach der Papst zu den Organisatoren der Konferenz „Zwanzig Jahre päpstliche Diplomatie unter Johannes Paul II.“ selbst über Aspekte der diplomatischen Mission des Papstes und des hl. Stuhles und berief sich bei diesem seinem Dienst als Diener Gottes und der Menschen, „einer alten Tradition und den internationalen Grundsätzen entsprechend“, auf das Ziel des Hl. Stuhls, „allen Menschen und Völkern ... zu helfen, in Frieden und Eintracht unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der ganzheitlichen Entwicklung von Menschen und Völkern ihre Bestimmung stets besser zu verwirklichen“. Heute befinde sich - der Papst spricht ganz allgemein von der Diplomatie! - die Diplomatie in einer Übergangsphase. Sie stehe „keinen Feinden mehr gegenüber“ und könne, von gemeinsamen Zielen ausgehend, „auf die Herausforderungen der Globalisierung“ antworten und die drohenden Gefahren auf weltweiter Ebene auszuschalten versuchen.

Die Diplomaten seien heute nicht mehr in erster Linie „mit Angelegenheiten der Landeshoheit“ befaßt. Neue Destabilisierungsfaktoren - von internationaler Bedeutung mit Gefahr eines Weltbürgerkrieges! - drohten heute: „extreme Armut, soziales Ungleichgewicht, ethnische Spannungen, die Zerstörung der Umwelt, mangelnde Demokratie und die Mißachtung der Menschenrechte.“ Nicht mehr Denken in Gleichgewichts- und Machtpolitik oder militärischer Abschreckung, in klassischer Regierungspolitik, herrsche, würde ich sagen. Das käme der päpstlichen Diplomatie entgegen, die kein anderes Ziel verfolge, „als die Würde des Menschen und alle Formen des menschlichen Zusammenlebens ... zu fördern, weltweit zu verbreiten und zu verteidigen.“

Auf ihre Art und Weise beteilige sich die päpstliche Diplomatie „aktiv an der juristischen Formulierung von Werten und Idealen“ in der Gesellschaft. Hier nennt der Papst insbesondere „die konkrete Anerkennung grundlegender Prinzipien im nationalen und internationalen Leben“. Sicherheit und Stabilität der Menschen und Völker müsse dem „Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit“ entsprechen. Im Hinblick auf die Sicherheit müssen die „Aspekte des humanitären Rechts ausnahmslos allen Völkern gegenüber Anwendung finden“. Die Kirche kann hier weltweit unter Führung des Papstes ihre Stimme durch ihre Ortskirchen erheben für „das geistige, sittliche und materielle Wohl aller“.

Damit erweise sich, „das diplomatische Leben gründet auf ethischen Grundsätzen, die den Menschen in den Mittelpunkt von Analysen und Entscheidungen stellen und die Würde des menschlichen Wesens und Volkes anerkennen, denn ein jeder hat seiner Natur entsprechend das unveräußerliche Recht auf ein angemessenes Leben“. In diesem Zusammenhang verweist der Papst darauf, es gebe für das politische Handeln letzte Wahrheit und daraus Orientierung, die nicht aus persönlichen oder nationalen Interessen heraus erfahren werden kann, sondern aus „ethischen Aspekten“ (vgl. CA Nr. 46).

UM DIE ANERKENNUNG DER GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN IM INTERNATIONALEN LEBEN

Dies ist für den Papst eine Sache der politischen Ethik, daß nämlich für politisches Handeln vor und neben Interessenpolitik in der Menschheit letzte sittliche Wahrheit und Orientierung für den Menschen als Glied der Menschheit auf Grund der gleichen Menschenwürde gilt, nicht nur persönliche individuelle oder nationale Interessen. Damit stehen vor und neben dem zwischenstaatlichen Recht - *ius inter gentes!* - die Rechtsethik und ihre Prinzipien oder näherhin das *ius gentium* als zweite von Hugo Grotius, dem Begründer des neuzeitlichen Völkerrechts, anerkannte naturrechtliche Quelle desselben.

Die Soziallehre der kath. Kirche, wie sie zuletzt im Katechismus der kath. Kirche und insbes. in der Textsammlung „Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente“ mit Einführungen von Oswald v. Nell-Breuning und Johannes Schasching vorgelegt wird, behandeln die internationale Ebene und das Völkerrecht (vgl. CA Nr. 21) im Kontext der Welt und der universellen Menschheit unter rechtsethischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Sozialnatur des Menschen und die „Hierarchie der Werte“.

So spricht Paul VI. in PP (Nr. 17) vom Menschen, er sei „Glied der Gemeinschaft“, er gehöre „zur ganzen Menschheit. Nicht nur dieser oder jener, alle Menschen sind aufgerufen, zur vollen Entwicklung der ganzen menschlichen Gesellschaft beizutragen“, alle bildeten die „Menschheitsfamilie“, seien „Mitbürger“, und so „sind wir allen verpflichtet“. Jeder Mensch ist Welt- und Mitbürger in diesem Sinn auf Grund der gleichen Menschenwürde (vgl. *De iustitia in mundo*, Nr. 7). Aus der Einheit des Menschengeschlechtes ergeben sich die moralischen Inhalte und allgemeinemenschlichen kulturellen Indikatoren (SRS, Nr. 14), letztlich aus dem „Bewußsein von der allgemeinen Vaterschaft Gottes“ und der „Brüderlichkeit aller Menschen in Christus“.

Daher kommt auch der Katechismus erst im Dritten Teil, Das Leben in Christus, auf die Tugenden, hier die soziale Gerechtigkeit und die menschheitliche Solidarität zu sprechen (S. 501ff), schließlich unter den Geboten auf das 5. Gebot und die Fragen von Friede und Sicherheit unter dem Aspekt des Gemeinwohles, letztlich des weltweiten Gemeinwohls (S. 585). Hier heißt es im Merksatz (Nr. 2328): „Die Kirche und die menschliche Vernunft erklären, daß das sittliche Gesetz auch während bewaffneter Konflikte in Geltung bleibt. Maßnahmen, die bewußt gegen das Völkerrecht und seine allgemeingültigen Grundsätze verstoßen, sind Verbrechen.“ Mit diesen Grundsätzen ist eindeutig das Naturrecht als Quelle des Völkerrechts angesprochen, und damit sind auch die Prinzipien der Sozial- und Rechtsethik gemeint.²

SOLL MIT DER NATURRECHTSLEHRE AM NATURBEGRIFF FESTGEHALTEN WERDEN, ODER GENÜGT DAS FESTHALTEN AN DER LOGIK DES MENSCHENRECHTSGEDANKENS?

Die neoscholastische Periode der Naturrechtslehre hat die Naturrechtsprinzipien vordringlich deduktiv zur Argumentation herangezogen und damit das Naturrecht als abstrakt und oft ohne die Erfahrung des Menschen in seiner Lebenswelt und die Ergebnisse der empirischen Wissenschaften stehend gewirkt. Sie hat damit den Begriff menschliche Natur und das dieser Humannatur Gemäße in Mißkredit gebracht.

Dagegen hält Johannes Messner aber insoweit an einer „inneren Erfahrung“ im Bewußtsein des Menschen bei seiner Einsicht in ihm unmittelbar gegebene „existentielle Zwecke“ seiner Vernunftnatur fest, die seinem Willen als Antriebskraft vorgegeben sind, die sein Wesen als Mensch ausmachen, mit anderen Worten seine Würde! Hier liegt die Wurzel von Rechten und Pflichten, die seine Menschenwürde begründen und ihr als grundlegendes und also einsichtiges Kriterium dienen!

Das Problem ist nicht die Vermeidung oder Ersetzung von Humannatur in der Ethik, sondern die Findung eines sittlichen Kriteriums der Menschenwürde in personaler

Identität und von universeller Gültigkeit also für die Menschheit als ganze. Ein solches Kriterium kann nicht auf analytischem oder empirischem Weg aus der Begegnung von Realität und Denken des menschlichen Geistes nur formal (kategorial) gewonnen werden.

Es bedarf dazu einer Zuwendung des menschlichen Willens gemäß einer in der Natur des Menschen existentiell wirksamen Anlage oder Bestimmung seines Daseinszweckes. Messner hat dies im Anschluß an die *inclinationes naturales* von Thomas von Aquin ausgedrückt. Diese innere menschliche Zweckbestimmung ermöglicht synthetische Sätze a priori als Grundlage sittlicher Urteile des Menschen und also die Formulierung oberster sittlicher Prinzipien und Rechtsprinzipien, die aber immer bei der letzten Formulierung im Wortlauf offen sind, bzw. in ihrer Anwendung irrtumsfähig sein können.

Daher spricht auch Messner von Irrtümern in der Naturrechtslehre, von Fehlern und von der Notwendigkeit oder Möglichkeit zur Reform und Änderung bei der Anwendung sittlicher Grundsätze im Gewissensurteil von allgemeiner gesellschaftlicher Verbindlichkeit. Das heißt nicht, daß der Mensch auf das Naturrecht zur Begründung seiner Rechte und Pflichten verzichten könne. Zugleich ist es aber immer nötig, auf die Erfahrung des Menschen, vor allem im gesellschaftlichen Bereich, unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten - heute der Erfahrungswissenschaften insbes. - Bezug zu nehmen und hier den Institutionen im Hinblick auf die Natur der Sache³ Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf den Einwand, wegen des heute für den Menschen nicht mehr verwendbaren Begriffs Natur auf das Wort Naturrecht zu verzichten - und damit auf die klassische philosophische Tradition⁴ -, erlaube ich mir im Blick auf die „Naturwissenschaften“ heute den Hinweis: Natur ist heute kein allemal feststehender, an sich seiender Gegenstand, sondern ändert sich mit dem jeweiligen epistemischen Zugang des Menschen. „Die Meinung, es gebe die Natur an sich, ist eine Illusion, die sich bei kritischer Reflexion selber desillusioniert“.⁵

Somit ist der Einstieg in das Naturrecht von der Erfahrung her für die gesamte Ethik und ihre Erkenntnistheorie, ganz bes. für die Sozialethik der entscheidende Punkt. Es geht nicht um einen sogenannten Paradigmenwechsel, der als Vorgang logischer Gedankentechnik nur eine Problemverschiebung brächte.

Was aber heute umso notwendiger ist und beim Aufbau des rechtsethischen Arguments aus der Erfahrung in der Völkergemeinschaft nach Johannes Messner, in Ergänzung und im Hinweis auf die Katholische Soziallehre notwendig und hilfreich sein wird, ist der Hinweis auf die Erfahrungstatsachen des internationalen Lebens unter ethischem Aspekt. Dies soll nun später auf das Standardwerk Messners, *Das Naturrecht*, im Verlauf aller seiner Abschnitte, die der dort auch behandelten Völkerrechtsethik in einer durchgehenden Gedankenlinie vorangestellt sind, erfolgen.

ZWISCHENBILANZ

In den Texten der Soziallehre der Kirche wird von der Einheit der Menschheit ausgegangen auf der Basis der gleichen Menschenwürde jedes und aller Menschen. Jedermanns gleiche Würde ist naturrechtlich begründet in Personalität, die ihre Identität in Individualität findet, zugleich aber naturgemäß sich in Sozialität entfaltet, also solidarisch ist. So ist jeder Mensch Mitmensch, Mitbürger und auch Weltbürger mit Rechten und Pflichten.

Dies ergibt eine gesamt-menschheitliche Rahmenordnung, die vermittelt der Menschenwürde und der Menschenrechte kulturell erlebt und gelebt werden kann, die einsehbar ist vermittelt sittlicher innerer Bewußtseins- und Pflichterfahrung in Verbindung mit der äußeren Erfahrung kultureller Wirklichkeiten und Sinnansprüchen. Eine folgerichtige Weltordnung versteht sich als Kultur- und Rechtsordnung, im Grundansatz als universal. Sie verlangt nach Einheit bei aller Vielfalt. Sie kann nur multikulturell sein,

wenn sie aus einem Geist gestiftet ist, der dem gleichen Menschsein, also der menschlichen Natur entspricht.

Hat der Mensch personale Identität, die er in sozialer Einbindung nur findet, so hat auch die menschliche Gesellschaft überpersonale Identität, die sich in kultureller Identität verwirklicht. Damit ist für beide, den Menschen als Individuum und für gesellschaftliche Einheiten, eine Grundverfassung und Grundrechtsordnung gegeben. Mit anderen Worten, der Mensch hat eine „Seele“, die sich auch für die ganze Menschheit ausdrückt im Bewußtsein um Ordnung, Rechte und Pflichten, faßbar in prinzipiellen und neuen Bewußtseinsansichten, wachsend aus Erfahrung äußerer Wirklichkeiten in allen Bereichen des kulturellen Lebens.⁶

DIE WIRKUNG DER NATURRECHTLICHEN PRINZIPIEN BEI DER POSITIVIERUNG DES VÖLKERRECHTS

Unter dem Titel „Zeichen der Zeit“ ortet in seiner Friedenszyklika *Pacem in terris* (Nr. 39 bis 45) Papst Johannes XXIII. die Tatsache, daß im Bewußtsein der Menschheitsfamilie etwas völlig Neues Gestalt angenommen habe: „Da nämlich alle Völker für sich Freiheit beanspruchen oder beanspruchen werden, wird es bald keine Völker mehr geben, die über andere herrschen, noch solche, die unter fremder Herrschaft stehen“ (Nr. 42). Die Menschen aller Länder und Völker seien bereits „Bürger eines freien Staatswesens oder werden es bald sein“ (Nr. 43). Dies ist für den Papst eine Folge des Bewußtseins von Würde des Menschen und seiner Rechte und Pflichten und der Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens, die der Papst gemäß den Menschenrechten im vorhergehenden Ersten Teil seiner Enzyklika ausgeführt hat (Nr. 8ff). So werden sich die Menschen bewußt, Glieder einer Gemeinschaft zu sein, die weiß, „was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist“ (Nr. 45).

Es soll nun geprüft werden, welche Hinweise auf dieses sich formulierende Rechtsbewußtsein unter den Bürgern der Staaten dieser Welt sich in den Fragen des Friedens und der Gerechtigkeit an Hand von Beispielen des internationalen Lebens und von Ereignissen daselbst finden, die auf solche Prinzipieneinsichten zurückgehen und das Völkerrecht der Staaten prinzipiell beeinflussen.

ANFÄNGE EINER „WELTVERFASSUNG“ IM VÖLKERRECHT DURCH DIE UN-SATZUNG?

Eine immer mehr an Aktualität gewinnende Frage ist im Zusammenhang mit einer Art von Weltverfassung die „Stellung und Wirksamkeit der Satzung der Vereinten Nationen in der Gesamtheit der völkerrechtlichen Verpflichtungen“. Die sich daraus ergebende Problematik des Vorranges von Verpflichtungen aus der Satzung gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht behandelt Köck⁷ in seinem eben herangezogenen Artikel unter Bezug auf andere Völkerrechtsquellen als die Satzung der OVN. Unter Bezug auf Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut nennt er dazu noch das Gewohnheitsrecht und die Allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Zur Lösung des Problems beschreibt Köck zwei Methoden als Weg, den induktiven Approach, nämlich die Analyse der realen internationalen Rechtsbeziehungen, und den induktiv-deduktiven Approach. Dieser Weg verlange freilich einen Bewertungsmaßstab, der nur aus einer rechtlichen Gesamtschau der internationalen Gemeinschaft gewonnen werden könne. Köck bezieht sich dabei auf Alfred Verdross,⁸ - aus dessen Vorlesungen ist dem Verfasser ein Dictum in guter Erinnerung: „vom *ius gentium* zum *ius inter gentes*“.

Köck schließt seine Methodenerörterung zur Problemlösung mit dem Versuch, auf den Zweck jeder Rechtsordnung hinzuweisen, zumindest den Friedenszweck, der

„schon auf diesem Wege als Allgemeiner Rechtsgrundsatz ins Völkerrecht rezipiert werden könnte“.⁹ Auch hier beruft er sich auf Alfred Verdross als „stupenden Kenner des positiven Normenmaterials“. Köcks Ergebnis der Untersuchung lautet: Der Satzung der Vereinten Nationen komme in der internationalen Gemeinschaft die Stellung eines Rechtsinstrumentes zu, „dessen Regelungen im Verhältnis zum sonstigen Völkerrecht Vorrang genießen“.¹⁰

Aus diesem Beispiel soll belegt werden, daß sich zusammen mit der Erfahrung der tatsächlich registrierten „Ereignisse“ im internationalen Leben unter dem Friedenszweck und der Rechtlichkeit (Gerechtigkeit, Menschenrechte) eine Menschheitsverfassung in Grundwerten anbahnt. Eine Einsicht nämlich von innerer Evidenz in allgemeine Gültigkeiten im Pluralismus der Ordnungen des internationalen Lebens läßt sich so erschließen. Voraussetzung ist, sofern sich dieses postulierte Rechtsdenken im menschlichen Bewußtsein mit der Zustimmung des menschlichen Willens in die Einsicht des Gemeinwohlzwecks der Weltgesellschaft (Friede und Gerechtigkeit) existentiell verbindet. Hier trifft sich die Erfahrung der Wirklichkeit des internationalen Lebens mit der Selbstbestimmung des Menschen gemäß den existentiellen Zwecken seines Menschseins, wie es Johannes Messner in seinen Naturrechtslehre als Kriterium der Sittlichkeit entfaltet hat.

Einen Denkanstoß stellt der jetzt immer öfter gebrauchte analoge Vergleich für große gesellschaftliche regionale Einheiten oder die Einheit der ganzen Menschheit mit dem menschlichen Organismus dar. So wird von Europa unter dem Vergleich von einem Leib, der mit zwei Lungen atme, gesprochen. Das kann aber wieder nur im Bild vom ganzen Menschen im Bezug auf Leib und Seele gemeint sein. So wird gerne davon gesprochen, es müsse Europa eine „Seele“ gegeben werden. Darüber hinaus wird auch von der Aufgabe gesprochen, der Welt eine „Seele“ zu geben. Bei dieser Aufgabe, die nicht eine Frage der Biologie sein kann, wenn besonders die Notwendigkeit einer Asyl- und Migrationspolitik oder die Datenschutzlinie bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft angesprochen wird oder der Schutz des Sonntags, ist doch die spirituelle und ethische Kompetenz gefragt, ein Beitrag, der oft der Religion und den Kirchen zugesprochen wird. Beim Thema, der Welt eine „Seele“ zu geben, fallen immer mehr die Grenzlinien zwischen dem technisch Machbaren, dem Sachrichtigen und dem dem Menschen Gemäßen. Und so treten bei den weltweiten ökologischen Problemen und Fragen der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung die ethischen Aspekte hervor. Der Begriff Ökumene nimmt immer mehr gesamt-menschliche und damit auch spirituelle Bedeutung an.¹¹ Der Weltbürger kann heute ohne Weltstaat gedacht werden¹², nicht aber ohne ein Weltbürgerrecht.¹³

In der Theorie zur internationalen Politik hat sich heute die Teilung in zwei Schulen ergeben. In die Schule der Neorealisten, nach der die Hauptakteure des internationalen Systems eben die Staaten mit der vordringlichen Sicherung ihrer nationalen Interessen bleiben. Ganz anders postulieren die Internationalisten, daß die außenpolitische Gestaltungsmacht der Staaten entschwinde und Staatsgrenzen bedeutungslos würden. Es kämen die nicht-staatlichen Akteure wie etwa Weltkonzerne oder transnationale Menschenrechtsorganisationen auf, die das Feld internationaler Politik, zunächst neben den Staaten, bald aber immer mehr sie ersetzend bestimmen würden. Wichtiger als die Staatenwelt werden die globalisierten Märkte und die Gesellschaftswelt“, ein Begriff geprägt von Ernst-Otto Czempiel.¹⁴

Nachdem der erste Versuch mit der Liga der Nationen im Völkerbund nach den Friedensschlüssen nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Zweiten Weltkrieg gescheitert ist, nämlich eine föderative Staatenordnung zum Friedenszweck zu erreichen, kam es bekanntlich zur Neuordnung in der Völkergemeinschaft durch die Organisation der Vereinten Nationen. Die Frage eines internationalen Pluralismus, wie er einheitlich zu ordnen

wäre, ist von der OVN eigentlich der Rechtsentwicklung überlassen worden, betreffend nämlich eine Zentralgewalt wie eine korporative oder föderative Regionalisierung innerhalb der Weltgesellschaft hinsichtlich der einen Menschheit. Eine korporative Weltordnung scheint sich besonders im Wirtschaftsbereich angesichts der Probleme der Globalisierung anzubahnen, da die zunächst berufenen staatlichen Mächte zur Rahmenordnung des Weltmarktes keine genügende Ordnungskompetenz erreichen dürften.

DER REGIONALE AUFSTIEG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Als 1975 es bei der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Schlußakte von Helsinki gekommen war, konnten die Folgen nicht vorausgesehen werden. Neben dem Prinzipienkatalog des Abkommens spielte bekanntlich zum Zustandekommen der Konferenz und insbesondere bei den Nachwirkungen der sogenannte dritte Korb über die humanitären Fragen eine große Rolle. Obwohl die Bestimmungen dieses Korbes Drei lediglich bloße Absichtserklärungen der Teilnehmerstaaten enthielten, bildeten diese die Grundlage für spätere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten und hatten innerstaatlich vor allem in den Ostblockländern große Bedeutung gewonnen. Zusammen mit dem Prinzip VII (Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten) entwickelte sich eine Dynamik, die bei den Folgetreffen zunehmend politische Bedeutung erlangten und die Treffen der KSZE-Staaten in den OSZE-Prozeß hinüberführte, der im Herbst 1990 seit der Wiedervereinigung Deutschlands eine neue Qualität der aktiven gestalterischen Rolle im Bereich der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erlangte. Aus einer institutionalisierten Abfolge von Einzelkonferenzen war es nun zu einem komplexen System von Institutionen mit je eigenem Aufgabenbereich und von Mechanismen, „die zum einen zur Einhaltung der Bestimmungen über die menschliche Dimension geschaffen wurden und zum anderen der Konfliktverhütung und -bewältigung dienen“ sollten.¹⁵

In der jüngsten Vergangenheit nimmt die OSZE oder ihre Beauftragten immer mehr eine wichtige Rolle auch bei der Streitbeilegung und Friedenssicherung in Europa ein. Es bestehen zwischen den Vereinten Nationen und der OSZE enge Beziehungen. Bei der Kosovo-Krise kam es zuletzt auch zu einer Abstimmung mit der NATO als regionaler Militärorganisation. Hier wird deutlich, daß die OSZE-Grundsätze und -Verpflichtungen im Vergleich mit völkerrechtlichen Normen Bedeutung erlangt haben und sich die Mechanismen der Organisation der Bedienung durch die Staaten anbieten. Haben die OSZE-Verpflichtungen zwar noch heute keine völkerrechtliche Verbindlichkeit, so ist eine Umwandlung dieser außerrechtlichen Übereinkünfte zu Völkergewohnheitsrecht nicht auszuschließen, ja spricht sogar vieles dafür. Die OSZE-Verpflichtungen, soweit sie nicht bereits mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmen, können als Völkergewohnheitsrecht in statu nascendi angesehen werden. Somit zeigen sich neue außerrechtliche Verpflichtungen, die über völkerrechtliche Verpflichtungen hinausgehen, durch die OSZE-Vereinbarungen von einem politisch-moralischen Autoritätsgrad.¹⁶

DIE HERAUSBILDUNG EINES VÖLKERSTRAFRECHTS

Eine Vorreiterrolle für ein Völkerstrafrecht nahmen die Prozesse in der Nachkriegszeit nach 1945 mit den Kriegsverbrechertribunalen in Nürnberg und Tokio ein. Als Delikte wurden angeklagt Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien bewogen die UNO zur Einrichtung eines Kriegsverbrecher-Tribunals mit Sitz in Den Haag zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen wegen Verletzung des internationalen humanitären Rechts. In den Statuten sind

vier Tatbestände definiert: schwere Verletzungen der Genfer Konvention und der Haager Landkriegsordnung, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Vorausgegangen sind seitens der UNO Bemühungen um Ad hoc-Sondertribunale, so in der ersten Hälfte der neunziger Jahre für Menschenrechtsverletzungen in Ruanda. Es bleibt zu überlegen, ob es nicht angesichts der Entwicklung in den realen Beziehungen der Staaten wie ebenso im Bewußtsein der Menschen in den Völkern eine nähere strafrechtliche Erfassung von Menschheitsverbrechen im Sinne des Schutzes der Menschenrechte geben müßte wie ebenso eine internationale Durchsetzung der Gesetze zum Schutz des Rechts und der Geltung des Völkerrechts, um ein Völkerstrafrecht auch zu exekutieren.¹⁷

Ein eigener Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Völkerrechtsordnung könnte aus der Geschichte des Abendlandes und Europas gewonnen werden. Das naturrechtliche Denken hatte sich zuerst im griechisch-römischen Kulturkreis um das Mittelmeer herausgebildet. Begrenzt auf das Römische Reich nahm es im Lauf der Geschichte vor allem durch die aus der christlichen Offenbarung universell bestimmte katholische Religion Einfluß auf die Bildung eines weltlichen und geistlichen Rechtsbereiches zunächst in Europa (Abendland) als auch schließlich in einer weltweiten Expansion. Sehr bedeutsam ist hier die Herausbildung einer säkularen Rechtsordnung mit dem Gedanken der Humanität im Mittelpunkt und der Eigenständigkeit der Religion, bzw. der Freiheits- und Menschenrechte.

Diese Eigenständigkeit der geistig-geistlichen Gewalt begrenzt auch Souveränitätsansprüche der Staaten und stellt die Ordnung ihrer Interessen in einen Grundwertzusammenhang. Es fällt auf, daß bei der Herausbildung der Staaten und ihrer Autorität in Europa und außerhalb Europas die katholische Kirche in der Gestalt des Heiligen Stuhles eine Besonderheit mit spezieller moralischer Autorität im Konzert der Nationen entwickeln konnte.¹⁸

GRUNDLEGUNG DER VÖLKERRECHTSETHIK BEIM SITTLICHEN NATURGESETZ.

In seinem Hauptwerk „Das Naturrecht“¹⁹ behandelt Messner die Völkergemeinschaft²⁰ als IV. Teil unter dem Übertitel II. Buch: Gesellschaftsethik, bevor er im III. Buch sich der Staatsethik bzw. im letzten und IV. Buch nach dieser Einteilung der Wirtschaftsethik zuwendet. Insoferne geht in seiner Sicht Idee und Wirklichkeit der „natürlichen Völkergemeinschaft“ der Behandlung des Völkerrechts als Entwicklung des positiven Völkerrechts voraus. Der naturrechtliche Aspekt führt zur Sicht der Grundlagen des Völkerrechts, seiner Hauptaufgaben und Hauptinhalte und zu den Fragen der Organisation der Völkergemeinschaft, ihrer Autorität und ihrer sich entwickelnden Verfassung. Ausgangspunkt in seinem Hauptwerk ist der Mensch, seine Individual- und seine Sozialnatur und die Frage der Ordnung des einzelmenschlichen wie des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere hier die Rechtsfragen (Recht, Naturrecht, Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit, bzw. die Ordnungsfrage anhand der sozialen Frage und sozialen Reform).

Da er bei der Frage nach der Natur des Staates, die die Staatsethik im III. Buch einleitet, und die folgende Frage nach der Souveränität des Staates mit der Antwort von der begrenzten Souveränität der einzelnen Staaten in der Ordnung der Völkergemeinschaft beantwortet, ist somit die Rechtsstellung des Weltgemeinwohls mit Vorrang versehen. Dieser Vorrang allerdings beruht in der Natur und Würde des Menschen als Glied jeder Gemeinschaftsbildung. Für die natürliche Völkergemeinschaft hat das ein Folgeprinzip: es gibt keine absolute nationale Souveränität²¹ und keinen Weltstaat als absolute Herrschaftsmacht.

Damit wird deutlich, daß die internationale Ethik und insbesondere ihre Ausrichtung auf den Gemeinwohlzweck in Friede und Gerechtigkeit in der Völkergemeinschaft ihre Grundlage im allgemeinen und universalen Sittengesetz als Naturgesetz des

Menschen hat. Nach dem Naturrecht ergibt sich die sittliche Friedenspflicht jedes Menschen und jeder menschlichen Gemeinschaft aus der Sozialnatur bis zur Völkergemeinschaft. Das menschheitliche Gewissen gründet im individuellen persönlichen Gewissen und ist in den sittlichen Grundregeln wie der Goldenen Regel in allgemeiner Formulierung von Gut und Böse vorgegeben.

So entfaltet sich das Naturgesetz im Naturrecht, im positiven Recht und in der Rechtskultur. Das Sittengesetz als Naturgesetz ist Ausdruck und Grund für die Tugend der Gerechtigkeit in der Folge des Rechtsgewissens und seiner Friedenspflicht im Gesellschaftsleben. Das Gebot, liebe Deinen Nächsten, gilt nicht nur für den nächsten Menschen, sondern auch für das nächste Volk.

Kommt es im gesellschaftlichen Leben zum Versagen der sozialen Ordnung und somit zur „sozialen Frage“ und zur Notwendigkeit der „Sozialreform“, ist der innergesellschaftliche Friede bedroht, führt das zur schweren Gemeinwohlkrise bis Brudermord und Bürgerkrieg. Die Sozialreform bezieht sich besonders auf den Nationbegriff und die Gefahr seines Bezuges auf absolute Staatssouveränität in Verbindung mit dem Nationalismus. Dem Nationbegriff als natürlich-rechtliche Gemeinschaft kommt ebenso wenig wie dem Staatsbegriff ethisch ein absolutes Souveränitätskriterium zu.

Die natürliche Völkergemeinschaft als soziale Einheit kann nicht in einem Weltstaat über den Einzelstaaten ihren Ausdruck finden, sie gründet immer in der Realität und Einheit einer Vielfalt, nämlich der Völkergemeinschaft, die nicht allein als politischer Begriff zu verstehen ist, sondern wie jedes „Volk“ immer auch als gesellschaftliche Einheit, die sich nicht letztlich mit staatlicher absoluter Souveränität in die Gemeinschaft der Völker einbindet.²² Der natürlichen Völkergemeinschaft aber kommen im Laufe ihrer steten und damit zukünftigen Entwicklung immer neu verbindliche Aufgaben zu: als Hauptaufgabe die Friedenssicherung durch Entwicklung des Völkerrechts in Verbindung mit dem humanitären Recht bis zum Kriegsrecht, die Bannung des Krieges; folglich die immer bessere Ordnung des internationalen Lebens durch Institutionen und Organisationen. Dies ist als Vorgang in Erfüllung der natürlichen Funktionen der Völkergemeinschaft zu sehen.

Die politische Ethik oder Staatsethik betrachtet aus der Natur des Staates und seiner daraus folgenden Souveränität unter den Staatsfunktionen die Selbstschuttfunktion und damit die Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Daraus ergibt sich die Frage eines Militärs und seines Dienstes zur Erhaltung des Friedens im internationalen Leben.

Die staatliche Wirklichkeit steht immer unter historischen, sittlichen und ideologischen Einflüssen. Daher ergeben sich Fragen nach der Staatsräson in Auseinandersetzung mit dem Sittengesetz, Fragen der Bevölkerungspolitik, Fragen außersittlich wirkender dynamischer Kräfte in der menschlichen Kultur bis zu Kriegsursachen wie ebenso von steter Bemühung um Friedensförderung.

Die besondere Bedeutung der Wirtschaftsethik, die Messner abschließend behandelt, gewinnt heute im Zeitalter der Erkenntnis der Auswirkungen der Globalisierung und der ökologischen Grenzen der menschlichen Zivilisation eine besondere Beachtung. Im Blick auf die Marktwirtschaft wird die Begründung des Privateigentumsrechtes und die gesellschaftliche Ordnung desselben immer notwendiger im Rahmen der Sicherung der Ordnung der Weltwirtschaft mit dem Ziel sozialwirtschaftlicher Kooperation gemäß der Natur des Menschen.

Der Verlauf dieser Gedanken richtet sich nach der Naturrechtslehre, wie sie Johannes Messner in seinem Hauptwerk - vom sittlichen Naturgesetz des Menschen ausgehend - dargelegt hat.

ANMERKUNGEN

- 1 Zum ganzen siehe L'Osservatore Romano in deutscher Sprache, 1. Januar 1999, S. 12.
- 2 Vgl. dazu den Artikel von Frank Attar, Le Nouveau Catéchisme de l'Eglise Catholique et le Droit International, in: Annuaire Francais de Droit International, XXXIX - 1993 - Paris, S. 480-493.
- 3 Vgl. den Beitrag von Herbert Schambeck, Zur Natur der Sache, in: Gerechtigkeit in der sozialen Ordnung, Berlin 1999 (im Druck).
- 4 Vgl. Maximilian Forschner, Über das Handeln im Einklang mit der Natur, Grundlagen ethischer Verständigung, Darmstadt 1998, in seiner Einleitung, 1-3 und öfter.
- 5 Karl Glory, Einheit der Natur - Vielheit der Interpretationen. Zum Begriff der Natur aus der Sicht der Geisteswissenschaften, in: Virtualität und Realität. Bild und Wirklichkeit in den Naturwissenschaften, Hrsg. von Karl Komarek, Gottfried Magerl, Wien 1998, (207 -227), 227.
- 6 Vgl. Paul Kirchhof, Gesucht wird die europäische Seele, Freiheitlich gewollte Zusammengehörigkeit und Bindung sind das Fundament Europas, in: FAZ, vom 5. Januar 1999, S.7.
- 7 Heribert Franz Köck, UN-Satzung und allgemeines Völkerrecht - Zum exemplarischen Charakter von Art. 103 SVN, in: Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität, Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, (69-93), 69.
- 8 A.a.O., S. 73f.
- 9 S. 80.
- 10 S. 92.
- 11 Vgl. Ulrich Bartosch, Weltinnenpolitik, Zur Theorie des Friedens von Carl Friedrich von Weizsäcker, Berlin 1995.
- 12 Vgl. Bernhard Sutor, Staatsbürger oder Weltbürger?, in: Die Neue Ordnung, Nr. 5/1997, 51. Jg., 324-334.
- 13 Von einer weltweiten Durchsetzung des demokratischen Verfassungsstaates wird heute vielfach die Zukunft einer Welt ohne zwischenstaatliche Kriege erwartet.
- 14 Vgl. dagegen Werner Link, Die Neuordnung der Weltpolitik, Grundprobleme globaler Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, München 1998.
- 15 Jens Bortloff, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme, Berlin 1996, 370.
- 16 Vgl. Jens Bortloff, o.zit., 338ff.
- 17 Vgl. Astrid Becker, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen Strafrechts, Berlin 1996. Ferner Gerd Hankel, Gerhard Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995.
- 18 Auf die Herausbildung des Heiligen Stuhles im Zusammenhang der historischen Ereignisse zur Stärkung der päpstlichen Zentralgewalt in Westeuropa, insbesondere des Investiturstreits und der Bildung eines Kirchenstaates, vgl. insbesondere das Vorwort von Hubert Jedin im Band 1 des Handbuchs der Kirchengeschichte, Freiburg 1962. Siehe auch Alfred Verdross, Der Beitrag der christlichen Naturrechtslehre zum Primat des Völkerrechts, in: Festschrift für Hans Kelsen zum 90. Geburtstag, Wien 1991, 276-284.
- 19 7. Aufl., Berlin 1984, 1372 Seiten.
- 20 S. 665 - 722.
- 21 Vgl. o.a. S. 670.
- 22 Jost Delbrück, Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung, Berlin 1996.